

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3224K – DECKUNGSERWEITERUNG FÜR „MITARBEITER ST. JOSEF KRANKENHAUS WIEN 1130“

Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Mitarbeiter mit aufrechtem Dienstvertrag des Krankenhauses „St. Josef“ in Wien.

1. HIV-Infektionsrisiken (wenn Heilkosten Plus versichert sind)

Bei Kontakten mit erhöhten HIV-Infektionsrisiken – als solche gelten Stich-, Schnitt- oder Bissverletzungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit – erhält die versicherte Person einen Pauschalbetrag von **EUR 1.000,-**.

Voraussetzung ist, dass der Unfall bei der Pflichtkrankenkasse als Arbeitsunfall anerkannt wurde und die versicherte Person den Nachweis erbringt, dass eine sofortige, bis spätestens einen Tag nach dem Unfall beginnende HIV-Prophylaxe durchgeführt wurde.

2. Umschulungskosten (wenn Heilkosten Plus versichert sind)

Führt die versicherte Person infolge unfallbedingter Berufsunfähigkeit eine staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die nachgewiesenen Kosten bis zu **EUR 2.500,-** erstattet, soweit nicht von einem sonstigen Leistungsträger dafür Ersatz zu leisten ist oder geleistet wurde. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Deckungserweiterung bedeutet, dass die versicherte Person nach objektiven medizinischen Kriterien voraussichtlich dauerhaft außerstande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt. Dieser Kostenersatz wird auf die Versicherungssumme für Unfallkosten nicht angerechnet.

3. Wohnungsumbaukosten (wenn Heilkosten Plus versichert sind)

Die versicherte Person ist durch einen versicherten Unfall voraussichtlich dauerhaft in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und es liegt eine zumindest 50%ige dauernde Invalidität (vom Gesamtkörper) laut den zu Grunde liegenden Allgemeinen und Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung vor. Dann ersetzen wir die durch die Unfallfolgen notwendig gewordenen Umbaukosten in der Wohnung oder dem Eigenheim, an dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls ihren ständigen Wohnsitz hatte, bis zum Dreifachen der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten, mindestens **EUR 5.000,-** und maximal bis zu **EUR 15.000,-**.

Zu diesen Umbaukosten zählen:

- Verbreiterung von Zugängen in diese Räumlichkeiten,
- Umbau von sanitären Anlagen,
- Treppenlift innerhalb dieser Räumlichkeiten.

Diese Kosten werden jedoch nur übernommen, wenn diese nicht durch andere Leistungsträger – welcher Art auch immer – ersetzt werden können bzw. zu übernehmen sind. Dieser Kostenersatz wird auf die Versicherungssumme für Unfallkosten nicht angerechnet.

4. Arbeitsplatzumbaukosten (wenn Heilkosten Plus versichert sind)

4.1. Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist durch einen versicherten Unfall voraussichtlich dauerhaft in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und es liegt eine zumindest 50%ige dauernde Invalidität (vom Gesamtkörper) laut den zu Grunde liegenden Allgemeinen und Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung vor.

Durch diese dauernde Invalidität ist es der versicherten Person nach objektivem Ermessen nicht mehr möglich, ihrer zum Zeitpunkt dieses Unfalls ausgeübten beruflichen Erwerbstätigkeit oder Lehre nachzugehen oder letztere abzuschließen und durch einen Umbau dieses Arbeitsplatzes kann die berufliche Tätigkeit gänzlich oder die Lehrausbildung erhalten bzw. fortgesetzt werden und ohne diesen Umbau würde der Verlust der beruflichen Tätigkeit eintreten.

Der Anspruch auf Umbaukosten wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall bei uns geltend gemacht.

Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistung hat zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht.

4.2. Was wird ersetzt:

Wir ersetzen insgesamt zusätzlich bis zu **EUR 5.000,-** der nachgewiesenen Kosten für den Umbau des Arbeitsplatzes.

Als Arbeitsplatz gilt der Platz, an dem die versicherte Person vor dem Unfall zur überwiegenden Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Kosten werden somit ersetzt für den Umbau

- von Büromobiliar,
- eines Büros (z. B. Türenverbreiterung),
- des Zugangsbereiches zum Büro (z. B. Rampenbau, Aufzug),
- sanitärer Anlagen und Küchen,

- von Maschinen/Geräten,
- eines Personen- oder Lastkraftwagens.

Ist der Umbau teurer als eine Neuanschaffung, werden die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt. Entscheiden sich die versicherte Person und der Versicherungsnehmer gemeinsam dafür, dass statt des Umbaus des ehemaligen Arbeitsplatzes ein neuer Arbeitsplatz beim Versicherungsnehmer eingerichtet wird, werden anstelle der Umbau- die Neuanschaffungskosten ersetzt. Dieser Kostenersatz wird jedoch nur übernommen, wenn dieser nicht durch andere Leistungsträger – welcher Art auch immer – ersetzt bzw. übernommen wird. Dieser Kostenersatz wird auf die Versicherungssumme für Unfallkosten nicht angerechnet.

4.3. Wann besteht kein Anspruch?

- Wenn im Zeitpunkt des Unfalls nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen worden ist.
- Bei ehrenamtlichen und nicht auf Erwerb gerichteten Tätigkeiten.
- Wenn innerhalb des Betriebs eine neue Tätigkeit vorgesehen war oder ist und diese Tätigkeit ohne Umbau ausgeübt werden kann.
- Wenn diese Kosten zur Gänze durch andere Leistungsträger gleich welcher Art erbracht werden können oder erbracht werden müssen.

5. Eventklausel

Es besteht Versicherungsschutz bei Sportarten wie Rafting, Parasailing, Bungee-Jumping, Canyoning, Wasserskifahren, Tandem-Fallschirmspringen und Tandem-Paragleiten, sofern diese nur während einer Urlaubsreise oder einmalig als z. B. Geburtstagsgeschenk ausgeübt werden.

Für Tandem-Fallschirmspringen und Tandem-Paragleiten ist der Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme für die Leistungsart „dauernde Invalidität“ und die Leistungsart „Unfalltod“ im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen bis zu maximal **EUR 60.000,-** begrenzt, alle anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen und Leistungsarten gelten für diese Flugsportarten nicht.